

2531 070

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 196/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte S [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED] N [REDACTED] H [REDACTED] Blvd., [REDACTED] H [REDACTED], C [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 7. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint ohne Rechtsfehler im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1964, 223; ständig) eine Anspruchsberechtigung des Erblassers nach § 68 Nr. 4 BEG. Die Feststellung, daß der Erblasser 1929 nicht nur vorübergehend seine kaufmännische Berufstätigkeit aus verfolgungsunabhängigen Gründen aufgegeben hat, liegt auf tatsächlichen Gebiet und ist vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar.

Der Erblasser ist 1933 auch nicht aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden. Ein Anspruch

- 3 -

aus § 66 BEG scheitert schon daran, daß der Berufungs-
richter im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungs-
bereichs feststellt, der Erblasser habe sich nur aus Lieb-
haberei mit der Abfassung philosophischer Schriften befaßt.
In diesem Falle nutzt der Verfolgte seine Arbeitskraft nicht
zu Erwerbszwecken, so daß § 65 BEG nicht erfüllt ist. Auf
die Hilferwägung des Berufungsgerichts, inwieweit die
Bejahung einer Erwerbstätigkeit bei einem Schriftsteller
erfordert, daß er im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung
bereits Schriften veröffentlicht habe, kommt es daher nicht
mehr an.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)